

Geschäftsordnung der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)

I. Mitglieder der Rundfunkdatenschutzkonferenz

Mitglieder der Rundfunkdatenschutzkonferenz sind die unabhängigen Datenschutzaufsichten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die unabhängigen Aufsichten in diesem Sinne ergeben sich aus

- Art. 21 BR-Gesetz für den Bayerischen Rundfunk,
- § 28 HDSIG für den Hessischen Rundfunk,
- § 42 MDR-Staatsvertrag für den Mitteldeutschen Rundfunk,
- § 2 Abs. 1 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag für den Norddeutschen Rundfunk,
- § 14 BremDSGVOAG für Radio Bremen,
- § 38 Abs. 1 – 7 rbb-Staatsvertrag für den Rundfunk Berlin-Brandenburg,
- § 42b SMG für den Saarländischen Rundfunk,
- § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag i. V. m. § 27 LDSG BW für den Südwestrundfunk,
- § 49 WDR-Gesetz für den Westdeutschen Rundfunk,
- § 64 DW-Gesetz für die Deutsche Welle,
- § 16 DRadio-Staatsvertrag für das Deutschlandradio und
- § 16 ZDF-Staatsvertrag für das Zweite Deutsche Fernsehen.

II. Aufgabe der Rundfunkdatenschutzkonferenz

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz soll einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften der DSGVO leisten, insbesondere soweit es um die Anwendung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht. Dazu arbeiten die Mitglieder in der Rundfunkdatenschutzkonferenz unter Wahrung ihrer jeweiligen Unabhängigkeit zusammen, indem sie

- sich auf die Auslegung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit verständigen (Beschluss),
- Stellung zu datenschutzpolitischen Fragen nehmen (EntschlieÙung), und
- Orientierungshilfen, Handreichungen sowie Positionspapiere zu inhaltlichen, technischen oder organisatorischen Fragen des Datenschutzes veröffentlichen (Empfehlungen).

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz tauscht sich unter anderem zu folgenden Themen aus:

- Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 57 und 58 DSGVO,
- Erstellung von Tätigkeitsberichten nach Art. 59 DSGVO,
- Kontakt zu anderen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 51 DSGVO.

Gemäß dem in Art. 51 DSGVO verankerten Gebot der Zusammenarbeit und Kohärenz streben die Mitglieder die Zusammenarbeit mit anderen unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden an, um ein einheitliches Datenschutzniveau zu erreichen.

III. Arbeitsweise der Rundfunkdatenschutzkonferenz

1. Vorsitz

Die Mitglieder der Rundfunkdatenschutzkonferenz wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Eine Amtszeit beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

2. Zusammenkünfte

Die RDSK tagt im Regelfall mindestens einmal jährlich (Präsenzsitzung). Daneben können auch weitere Zusammenkünfte als Präsenzsitzung, Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied entsprechenden Bedarf anmeldet.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und organisiert und leitet die Zusammenkunft.

Die Zusammenkünfte sind nicht öffentlich. Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitenden der in der RDSK vertretenen Aufsichtsstellen bleibt davon unberührt. Dritte können im Einvernehmen mit allen Mitgliedern der RDSK zu einer Zusammenkunft oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Die/der Vorsitzende organisiert und leitet die Zusammenkünfte und bereitet die Tagesordnung vor. Alle Mitglieder melden rechtzeitig Themen zur Tagesordnung an, die sie für erörterungs- bzw. abstimmungsbedürftig halten. Dabei soll das betreffende Mitglied den Beratungsgegenstand sowie ein Beratungsziel bzw. einen Entscheidungsvorschlag benennen.

3. Meinungsbildung, Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der RDSK streben eine einvernehmliche Willensbildung an. Enthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt.

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Zusammenkunft teilnimmt. Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied der RDSK durch schriftliche Erklärung sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen oder sich durch eine/n Mitarbeitende/n seiner Aufsichtsstelle vertreten lassen.

Ein Beschluss kann nur im Einvernehmen aller Mitglieder der RDSK und nur über eine Angelegenheit gefasst werden, für die allen Mitgliedern mindestens 12 Werktage vor dem Sitzungstag eine Beschlussvorlage zugegangen ist. Das schriftliche Votum eines an der Teilnahme an der Zusammenkunft verhinderten Mitglieds ist zu berücksichtigen, sofern es der oder dem Vorsitzenden spätestens einen Werktag vor der Sitzung zugegangen ist.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn allen Mitgliedern eine Beschlussvorlage übersandt und mindestens 12 Werktage Zeit zur Stimmabgabe gegeben wurde. Ausbleibende Rückmeldungen werden als Enthaltung gewertet.

Entschließungen und Empfehlungen kann die RDSK auch mehrheitlich verabschieden, allerdings nicht gegen die Stimme eines Mitglieds, das von der betreffenden Angelegenheit aufsichtsrechtlich betroffen ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

4. Protokoll

Die Mitglieder wählen eine/n Protokollführer/in, die/der nicht Mitglied der Rundfunkdatenschutzkonferenz sein muss. Diese/r führt ein Sitzungsprotokoll, das zu jeder Präsenzsitzung zu erstellen ist. Protokolle von Video- oder Telefonkonferenzen werden nur gefertigt, wenn die einfache Mehrheit der Teilnehmenden dies wünscht.

Protokollentwürfe sind unverzüglich zu erstellen und den Mitgliedern zuzuleiten. Anmerkungen, Ergänzungen und Änderungen sind der/dem Protokollführer/in zu über-

mitteln. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt im Umlaufverfahren oder spätestens in der jeweils folgenden Sitzung.

IV. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung der Rundfunkdatenschutzkonferenz

Die Geschäftsordnung der Rundfunkdatenschutzkonferenz tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 in Kraft. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der RDSK geändert oder aufgehoben werden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 von Abschnitt III. Ziff. 3 entsprechend.